

*Art. 5 Ziff. 4 EMRK; Art. 397f Abs. 1 ZGB; § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO, BGS 162.11) – Beschleunigungsgebot (Erw. 2).
§ 14 VRG; § 150 Abs. 1 und 152 ZPO – Ablehnung von Beweisanträgen (Erw. 3)
Art. 397e Ziff. 5 ZGB – Notwendigkeit des Beizugs eines Sachverständigen.
Anforderungen an dessen Unabhängigkeit und Unbefangenheit (Erw. 4).*

Aus den Erwägungen:

2. ...

Gemäss § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts vom 14. Januar 1977 (GO) werden Vorladungen, dringende Fälle vorbehalten, zehn Tage vor der Verhandlung zugestellt. Im Sinne des in Art. 397f Abs. 1 ZGB und Art. 5 Ziff. 4 EMRK statuierten Beschleunigungsgebots (s. dazu beispielsweise BGE 127 III 385) ist die Beurteilung von Beschwerden betreffend eine fürsorgerrische Freiheitsentziehung in einem einfachen und raschen Verfahren durchzuführen. Diese Verfahren sind daher als dringlich zu qualifizieren, was zur Folge hat, dass Verhandlungstermine kurzfristig angesetzt und auch sonst kurze Fristen angesetzt werden müssen. Andernfalls müsste sich das Gericht den Vorwurf der Missachtung des Beschleunigungsgebots gefallen lassen. Die vorliegende Beschwerde traf am Montag, den 30. Juni 2003, beim Verwaltungsgericht ein, worauf die persönliche Befragung am 1. Juli 2003 nach telefonischer Absprache mit dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, dem Bürgerrat X. und der Klinik auf Donnerstag, den 3. Juli 2003, angesetzt wurde. Der Vormund des Beschwerdeführers konnte telefonisch nicht erreicht werden; die Einladung an ihn erfolgte deshalb am 1. Juli 2003 per Einschreiben und zusätzlich per A-Post. Nachdem dem Vormund bekannt war, dass sein Mündel in die Klinik eingewiesen worden war und die Möglichkeit einer Beschwerde sicher auch zur Sprache gekommen war, musste sich der Vormund im Klaren darüber sein, dass im Falle einer Beschwerde mit kurzfristigen Terminen und Fristen zu rechnen sein würde, was eine sorgfältige Prüfung seines Posteingangs nahegelegt hätte. Wann der Vormund schliesslich Kenntnis von der persönlichen Befragung erhalten hatte, spielt vorliegend letztlich aber keine Rolle. Seine Teilnahme an der Befragung war nicht unabdingbar notwendig, da seinem Mündel immerhin ein Rechtsanwalt zur Seite stand. Zudem wurden ihm in der Folge auch das Protokoll der Befragung und alle weiteren Prozessakten zugestellt und er erhielt ausreichend Gelegenheit, sich zur Sache zu äussern, wovon er allerdings – trotz einmalig erstreckter Frist – schliesslich keinen Gebrauch machte. Insofern gehen die Vorbringen des Vormunds vollumfänglich ins Leere.

3. ...

a) Gemäss § 14 VRG i.V.m. § 150 Abs. 1 ZPO darf ein Beweis u.a. nur über erhebliche Tatsachen abgenommen werden. Der Richter ist nach § 152

Abs. 1 ZPO jederzeit berechtigt, Beweismittel, die er nach der Lage der Akten und seiner eigenen Kenntnis der Sache als überflüssig ansieht, abzulehnen, auch wenn sie zu erheblichen Tatsachen angerufen sind.

b) Zunächst ist festzuhalten, dass die genauen Umstände der Einweisung und die damaligen Äusserungen des Vormunds gegenüber der Polizei oder dem herbeigerufenen Notfallarzt Dr. Y. für die Beurteilung des vorliegenden Verfahrens nicht von erheblicher Bedeutung sind, da vielmehr zu beurteilen ist, ob der Beschwerdeführer aus der Klinik zu entlassen ist. Immerhin liegen dem Gericht aber ausreichend Unterlagen vor, um sich ein Bild von der Situation bei der Einweisung zu machen. Zunächst wurde der Polizeirapport beigezogen; darin hält der rapportierende Polizeibeamte u.a. fest, dass der Beschwerdeführer einen sichtlich verwirrten Eindruck gemacht, beim Ansprechen keine oder eine unsinnige Antwort gegeben habe und keine Angaben darüber habe machen können, woher er gekommen sei und wohin er habe gehen wollen. Der Notfallarzt Dr. Y. stellte gemäss seinem Einweisungsschreiben an die Psychiatrische Klinik Oberwil einen akuten Verwirrungszustand fest und führte aus, dass der Beschwerdeführer keine Angaben zu seiner Person habe machen können; er habe verwirrt und zeitweilig desorientiert gewirkt, mit verminderter Aufmerksamkeit und Auffassung. Dass der Beschwerdeführer am Tag der Einweisung tatsächlich in verwirrtem Zustand unterwegs war, steht damit mit grosser Wahrscheinlichkeit fest. Die Befragung des Vormunds in diesem Zusammenhang würde allerdings ohnehin nur dann Sinn machen, wenn gleichzeitig auch die bei der Ingewahrsamnahme anwesenden Polizeibeamten und auch der einweisende Notfallarzt einvernommen würden. Mit Fug darf bezweifelt werden, dass Polizeibeamte und Notarzt zum Sachverhalt anders aussagen würden, als sie ihn bereits schriftlich im Rapport und im Einweisungszeugnis beschrieben haben. Zudem ist im vorliegenden Verfahren – wie vorstehend erwähnt – in erster Linie zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Urteilsfällung aus der Klinik zu entlassen ist. Von der Abnahme weiterer Beweismittel zur Einweisungssituation kann daher abgesehen werden. Ob schliesslich der herbeigerufene Vormund mit der Einweisung in die Klinik einverstanden war – wie dies im Polizeirapport erwähnt wird – oder nicht, ist für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens ebenfalls nicht entscheidend. Die Abnahme diesbezüglicher Beweismittel erweist sich folglich als überflüssig und kann daher unterbleiben.

4. Gemäss Art. 397e Ziff. 5 ZGB darf bei psychisch Kranken nur unter Beizug von Sachverständigen entschieden werden. Der Sachverständige muss ein ausgewiesener Fachmann, aber auch unabhängig sein. Er darf sich nicht bereits im gleichen Verfahren über die Krankheit des Betroffenen geäussert haben. An die Unabhängigkeit des Experten sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an das urteilende Gericht (BGE 128 III 12 E. 4a mit Hinweisen).

a) Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht nun geltend, Dr. Z. sei als befangen anzusehen, weshalb sein Gutachten aus dem Recht zu wei-

sen sei. Zur Begründung führt er aus, dass der Gutachter offenbar eine Abneigung gegenüber alternativen Behandlungsmethoden und -ideen hege und dass er den Verein A. offensichtlich verachte. Sodann habe der Gutachter den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, der in X. eine eigene Anwaltskanzlei führe, als A.-Anwalt bezeichnet und die Einbeziehung der A. als destruktiv bezeichnet. Damit offenbare der Gutachter eine Feindschaft zum Verein A. und indirekt zum Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, die er zu Ungunsten des Beschwerdeführers im Gutachten projiziere. In seinem Ergänzungsgutachten zeige der Gutachter zudem in strafrechtlich relevanter Weise, dass er Aversionen gegen Verfahrensbeteiligte habe und entlarve sich dahingehend, dass er zur vorliegenden Begutachtung nicht unbefangene Stellung nehmen könne. Dass der Gutachter schliesslich auch noch von einer «völlig unkooperativen, ja verwirrten Familie des Beschwerdeführers» und von einer Ernennung des total uneinsichtigen Bruders zum Vormund spreche, zeige mit aller Deutlichkeit eine Befangenheit des Gutachters insofern, als er ausschliesslich von der Medikamenten-Psychiatrie überzeugt sei und sich anmasse, Drittpersonen psychiatrisch zu beurteilen, ohne diese je gesehen oder gesprochen zu haben.

b) Die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vorgebrachten Argumente vermögen eine Befangenheit des Gutachters nicht zu belegen. Zunächst verkennt er, dass der Ablehnungsgrund des persönlichen Feindschaftsverhältnisses gemäss § 9 VRG i.V.m. § 42 Abs. 1 Ziff. 2 GOG das Verhältnis des Gutachters (bzw. Richters) zu einer Partei betrifft. Diese Ausstandsvorschriften sind nicht ausdehnend auszulegen. Das Vorliegen eines Ausstandsgrundes zwischen dem Gutachter und dem Anwalt einer Partei kann dementsprechend für sich allein nicht zur Ablehnung des Gutachters führen (vgl. dazu SJZ 1982 S. 98). Dass zwischen dem Gutachter und dem Beschwerdeführer selbst ein persönliches Feindschaftsverhältnis bestehe, wird weder behauptet noch belegt. Für die vom Rechtsvertreter ins Feld geführten Argumente für die ihm und dem Verein A. entgegengebrachte Verachtung oder gar eine Feindschaft des Gutachters finden sich im Gutachten selber keine Anhaltspunkte. Dass der Gutachter ein Vertreter der «Schulmedizin» ist und daher Alternativmethoden ablehne, kann in guten Treuen wohl kaum als Ausdruck eines besonderen Feindschaftsverhältnisses gegenüber dem Verein A. ausgelegt werden. Sodann mag es zwar durchaus zutreffen, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in X. eine eigene Anwaltskanzlei führt; die Bezeichnung als «A.-Anwalt» ist aber immerhin insofern nicht völlig aus der Luft gegriffen, als die eingereichte Vollmacht auf die A. und mehrere Rechtsanwälte – darunter den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers – lautet. Die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers als strafrechtlich relevante «Entgleisung» des Gutachters im Zusatzgutachten beanstandete Textstelle vermag sodann ebenfalls keine Befangenheit zu begründen, auch wenn eine solche Äusserung grundsätzlich nicht in einem Gutachten Aufnahme finden sollte. Immer-

hin ist aber auch diesbezüglich zu berücksichtigen, dass sich die Äußerung des Gutachters nicht gegen den Beschwerdeführer, sondern vielmehr gegen den Rechtsvertreter richtet. Im Weiteren vermögen auch die Ausführungen des Gutachters zur Rolle des familiären Umfelds des Beschwerdeführers keinen Befangenheitsgrund darzustellen. Da weder ein Feindschaftsverhältnis zwischen dem Gutachter und dem Beschwerdeführer, noch ein solches von besonderer Schwere zwischen dem Gutachter und dem Verein A. oder dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ersichtlich ist, erübrigen sich weitere Ausführungen zu diesem Thema. Der gerichtlich bestellte Gutachter ist vorliegend nicht befangen und kann daher auch nicht abgelehnt werden.

...

Verwaltungsgericht, 29. Juli 2003